



Mitteilungsblatt für die Gemeinde Handewitt

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Handewitt

Nr. 28

Handewitt, 03. November

Jahrgang 2017

Inhalt:	Seite
(51) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“	128 - 129

Das Mitteilungsblatt wird von der Gemeinde Handewitt herausgegeben. Es erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg-Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist bei der Gemeinde Handewitt zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: *¼ jährlich 4,00 € einschl. Porto zahlbar im voraus,*
Einzelbezug: *durch Abholung bei der Gemeindeverwaltung zum Preis 1,00 € pro Ausgabe.*

Unter www.gemeinde-handewitt.de/Bekanntmachungen finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt hat in der Sitzung am 12.11.2014 im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch den

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“

für das „Gebiet des nordöstlichen Bereiches Ortsteil Jarplund östlich der Kreisstraße 133 an der unmittelbaren Grenze zur Stadt Flensburg“ als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Lage des Plangebietes ist aus der auf Seite 129 abgedruckten Übersichtskarte zu ersehen.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 26.11.2011 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Handewitt, Hauptstraße 9, Zimmer 24, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags 08.30-12.00 Uhr und donnerstags 14.30-18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Handewitt, den 01.11.2017

Der Bürgermeister
im Auftrage



(Vollmer)



GEMEINDE HANDEWITT

„Gebiet des nordöstlichen Bereiches Ortsteil Jarplund östlich der Kreisstraße 133 an der unmittelbaren Grenze zur Stadt Flensburg“
„Sondergebiet Abfallwirtschaft Hornholzer Höhen“

ÜBERSICHTSPLAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 35

